



Sozialamt

07.09.2022

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Stritzke

Telefon: 492-5988

StritzkeK@stadt-  
muenster.deÖffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Kommunaler Pflegebedarfsplan 2022-2025

Beratungsfolge

21.09.2022	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
26.09.2022	Kommunale Seniorenvertretung	Vorberatung
28.09.2022	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
29.09.2022	Ausschuss für Gleichstellung	Vorberatung
26.10.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
26.10.2022	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

## I. Sachentscheidung:

1. Der Rat stimmt dem verbindlichen Kommunalen Pflegebedarfsplan 2022-2025 (Anlage) zu.
2. Der Rat stimmt zu, dass auf dieser Grundlage bis auf Weiteres keine Bedarfsbestätigungen für zusätzliche vollstationäre Dauerpflegeplätze in Münster erteilt werden.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

**Begründung:****1. Ausgangslage**

Die kommunale Pflegebedarfsplanung ist verankert im § 7 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) und umfasst eine Bestandsaufnahme, die Feststellung, ob quantitativ und qualitativ ein ausreichendes Angebot besteht und welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung und Weiterentwicklung von Angeboten notwendig sind. Im Absatz 6 ist die verbindliche Bedarfsplanung im stationären

und/oder teilstationären Bereich verankert, der den Kommunen eine weitere Steuerungsmöglichkeit mit dem Instrument der Bedarfsbestätigung bietet. Die Stadt Münster macht seit dem Jahr 2015 (Ratsbeschluss) im Bereich der vollstationären Dauerpflege davon Gebrauch. Nur im Falle eines festgestellten Bedarfs kann eine Finanzierung der betriebsnotwendigen Aufwendungen (Investitionskosten) durch den örtlichen Sozialhilfeträger erfolgen.

Der aktualisierte Pflegebedarfsplan 2022-2025

- gibt Auskunft über die aktuelle Bevölkerungsentwicklung und die Inanspruchnahme von Pflegeleistungen (*Kapitel 2+3*),
- stellt die größte Gruppe der Pflegenden, die An- und Zugehörigen vor (*Kapitel 4*),
- gibt einen Überblick über den Bestand und die Entwicklung der Pflegeinfrastruktur und bewertet den aktuellen Bedarf (*Kapitel 5.1*),
- geht dabei auf besondere Zielgruppen wie junge Pflegebedürftige, ältere Menschen mit Behinderung und Menschen mit Intensivpflegebedarf ein (*Kapitel 5.2*),
- stellt vor dem Hintergrund des Pflege(fach)kräftemangels die Entwicklungen im Bereich der Personalsituation und der Pflegeausbildung dar (*Kapitel 6*),
- bewertet die Situation in der stationären Pflege, gibt eine Einschätzung zum Ausbau zukünftiger vollstationärer Dauerpflegeplätze für den Zeitraum 2022-2025 (*Kapitel 7*) und
- fasst im Ausblick (*Kapitel 8*) die kommenden Schwierigkeiten in der pflegerischen Versorgung und die aktuellen Handlungsmöglichkeiten zusammen.

Eine Arbeitsgruppe der Konferenz Alter und Pflege hat sich intensiv mit dem Pflegebedarfsplan und der Prognoseberechnung befasst. Im März 2022 fand unter anderem ein Workshop mit wissenschaftlicher Begleitung durch Prof. Dr. Isfort vom Deutschen Institut für Pflegeforschung (DIP), unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Seniorenvertretung und der Kommission zur Förderung der Inklusion vom Menschen mit Behinderungen, statt. Diskussionsinhalte und Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind in den Pflegebedarfsplan mit aufgenommen worden.

## 2. Bedarfsfeststellung 2022-2025

Der Bedarf an Angeboten der pflegerischen Versorgung steigt stetig an. Die Gründe liegen im Wesentlichen im demographischen Wandel. Gleichzeitig verändern sich die Landschaft rund um die vorkommerziellen und pflegerischen Angebote, die Rahmenbedingungen sowie die Vorstellung, wie eine Unterstützung bei Pflegebedarf aussehen soll.

Im Bereich der ambulanten und teilstationären Angebote kommt der aktuelle Pflegebedarfsplan zu dem Ergebnis, dass in diesen Bereichen ein Ausbau der bestehenden Strukturen unterstützt werden soll. Dies erfolgt durch Beratung von Trägern und Investoren sowie Meldungen bestehender Bedarfe bei der Vermarktung städtischer Baugrundstücke. Der Ausbau wird erschwert durch den Pflege(fach)kräftemangel, der bereits deutlich spürbar ist, und die Schwierigkeit der Träger, geeignete Grundstücke oder Flächen für ein Angebot zu finden.

Das Alten- und Pflegegesetz (§ 7 Abs. 6 APG) gibt vor, dass der Pflegebedarfsplan jährlich eine überprüfbare Entscheidungsgrundlage für eine Bedarfseinschätzung zur vollstationären Dauerpflege (Sachentscheidung Punkt 2) bieten muss, die einen prospektiven Planungszeitraum von drei Jahren ab Beschlussfassung in den Blick nimmt. Folgende Anhaltspunkte wurden bei der Bewertung berücksichtigt:

Träger und Betroffene machen die Erfahrung, dass die Kapazitätsgrenze erreicht ist. Einrichtungen pflegen lange Wartelisten und Betroffene benötigen Zeit, um einen gewünschten Platz in der stationären Pflege zu erhalten. Die jährliche Auslastungsabfrage der stationären Einrichtung und der ambulanten Pflege-Wohngemeinschaften, die ebenfalls eine umfassende Versorgungssicherheit bieten, hat ergeben, dass viele Angebote voll ausgelastet sind. Einige verfügen über einzelne Plätze und andere können vorhandene Plätze nicht belegen aufgrund des Fachkräftemangels oder von Baumaßnahmen. Diese Plätze stehen perspektivisch jedoch wieder zur Verfügung. In der Summe sind mit einer Auslastung im Jahr 2021 bei den stationären Einrichtungen von 95,5 Prozent und bei den ambulanten

Pflege-Wohngemeinschaften von 91,1 Prozent nach wie vor freie Kapazitäten vorhanden. Die Prognoseberechnung auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten der Pflegestatistik kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass bis zum Jahr 2025 ein ausreichendes Angebot vorhanden ist. Durch die Annäherung des Bedarfs an die bestehenden Kapazitäten wird jedoch bereits deutlich, dass über das Jahr 2025 hinaus weitere Plätze mit umfassender Versorgungsmöglichkeit benötigt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese grundsätzlich auch in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zur Verfügung gestellt werden können.

Um eine Entscheidung zum weiteren Ausbau stationärer Einrichtungen treffen zu können, ist es notwendig, die gesamte Pflegelandschaft in den Blick zu nehmen. Die verschiedenen pflegerischen Angebote stehen miteinander in einer Wechselbeziehung, insbesondere bei Auslastungssituationen und Personalmangel. Für die kommenden Bedarfe werden aufgrund des Fachkräftemangels, der durch die berufsdemographische Entwicklung in der Pflege verschärft wird, trotz aller Bemühungen nicht ausreichend zusätzliche Pflegefachkräfte zur Verfügung stehen. Ein Aus- und Aufbau der bestehenden Strukturen wird aus diesen Gründen nur begrenzt möglich sein. Bei der Planung neuer Angebote geht es nicht mehr alleine darum, ein Angebot für pflegebedürftige Menschen zu konzipieren, sondern gleichzeitig zu klären, ob und wie das erforderliche Personal gewonnen werden kann.

Auf der Grundlage der beschriebenen Argumente kommt der Pflegebedarfsplan zu der Entscheidung, dass weiterhin keine Bedarfsbestätigungen für zusätzliche vollstationäre Pflegeplätze ausgestellt werden.

### **3. Beratung in der Konferenz Alter und Pflege am 30.08.2022**

Die Konferenz Alter und Pflege hat den Entwurf des Kommunalen Pflegebedarfsplan 2022-2025 in ihrer Sitzung am 30.08.2022 beraten und einstimmig angenommen.

Ein Trägervertreter wies noch einmal darauf hin, dass in den stationären Einrichtungen nach wie vor viele Anfragen abgelehnt werden müssen und Wartelisten geführt werden.

Es wurde eingebracht, dass für junge Pflegebedürftige das Angebot von Pflege- und Assistenzdiensten wichtig für ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung sei, hier jedoch die ambulanten Kapazitäten nicht mehr ausreichen. Eine Stärkung und ein Ausbau seien dringend erforderlich. Es wurde außerdem betont, dass nach dem Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention der Aufenthaltsort frei zu wählen sei und damit keine Verpflichtung bestehe, beispielsweise in besonderen Wohnformen zu leben. Eine umfassende Pflege sei sowohl in stationären Einrichtungen als auch in ambulanten Pflegewohngemeinschaften möglich. Zur Stärkung der Netzwerke und Angebote im Quartier wurde angeregt, auch die gesundheitliche und medizinische Versorgung mit aufzunehmen. Notwendig sei außerdem der Ausbau barrierefreier Wohnungen in den einzelnen Quartieren, damit eine ambulante Versorgung ermöglicht und ein Verbleib im Quartier gewährleistet werden könne.

Die Anregungen wurden in den Kommunalen Pflegebedarfsplan 2022-2025 mit aufgenommen.

### **4. Ausblick**

Das gemeinsame Ziel ist eine bedürfnisgerechte, wohnortnahe Versorgung mit Pflegeleistungen, die ein weitgehend selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Die zukünftige Versorgung pflegebedürftiger Personen ist jedoch gefährdet durch die Abnahme informeller Unterstützungspotenziale und den immer stärker werdenden Fachkräftemangel. Um dem entgegenzuwirken ist es notwendig, die vorpflegerischen Angebote und informellen Netzwerke auf Quartiersebene zu stärken und gleichzeitig insbesondere die ambulante und teilstationäre Pflege weiter auszubauen. Dazu gehören auch ambulante Pflege-Wohngemeinschaften, die eine umfassende Versorgungssicherheit bieten. Pflegenden An- und Zugehörigen sollen gestärkt und unterstützt werden

durch individuelle Beratung und Entlastungsangebote.

Die Angebotslandschaft in Münster muss sich weiterentwickeln, um dem steigenden Bedarf an pflegerischer Versorgung zu begegnen. Der strukturelle Aufbau von Angeboten ist aufgrund des Fachkräftemangels nur begrenzt möglich, so dass über eine Veränderung der Landschaft mit den bestehenden Ressourcen nachgedacht werden muss. Wie und mit welchem Angebot kann man dem zunehmenden Bedarf begegnen? Welche Versorgungsformen sind unter den personellen Bedingungen noch möglich? Um die Sichtweise der Betroffenen bzw. perspektivisch Betroffenen mit in den Blick zu nehmen, ist zudem die Frage zu klären: Welche pflegekulturellen Präferenzen bestehen? Was wünschen sich die Menschen im Falle einer Pflegebedürftigkeit? Um das in einem nächsten Schritt herauszufinden, soll eine Bevölkerungsbefragung entwickelt werden, welche die Vorstellungen und Wünsche der Münsteraner Bevölkerung abbildet. Dabei sollen auch die vorpflegerischen und quartiersbezogenen Angebote und Strukturen mit aufgenommen werden.

I.V.

gez.

Cornelia Wilkens  
Stadträtin

**Anlagen:**

Anlage A  
Kommunaler Pflegebedarfsplan 2022-2025